

Grundsätze des Betreuungsrechts

Mit dem seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsgesetz wurde das bis dahin gültige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene abgelöst. Dieses Recht wurde mit den vorerst letzten Änderungen zum 01.01.2023 noch einmal grundlegend überarbeitet.

Wichtige Grundsätze sind:

- eine Betreuung kommt nur dann in Betracht, wenn andere geeignete, vorrangige Hilfen (gültige Vollmachten, Schuldnerberatung etc.) nicht greifen
- eine Entmündigung ist abgeschafft
- Ziel ist es, die Würde sowie die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen zu bewahren
- die Einrichtung der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit des Betreuten
- der Betreuer (vorrangig ein geeigneter Familien-/ ehrenamtlicher Betreuer; sonst: Vereins-/ Berufsbetreuer), soll den Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit diese umsetzbar sind
- die Bestellung eines Betreuers setzt eine genaue Sachverhaltsermittlung und die persönliche Anhörung des Betroffenen voraus
- die Betreuung wird für bestimmte und individuell erforderliche Aufgabenkreise eingerichtet, z. B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge, Behörden- oder Postangelegenheiten
- über eine Fortführung der Betreuung entscheidet das Betreuungsgericht, laut Gesetz, nach spätestens sieben Jahren

Betreuungsbehörde

Neben den auf dem Deckblatt genannten Angeboten koordiniert sie die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern (i. d. R. Familienangehörige), den Betreuungsvereinen, den freiberuflichen Berufsbetreuern und dem Betreuungsgericht. Des Weiteren gibt die Behörde Hinweise auf mögliche Hilfsangebote bzw. vermittelt sie weiter an zuständige Stellen.

Folgende Mitarbeiterinnen stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Frau Hauler

Tel.: 0340 204-1358

Zi. 161
Altbau EG

Frau Krähe

Tel.: 0340 204-1959

Zi. 201
Neubau 1. OG

Frau Heller

Tel.: 0340 204-1250

Zi. 186
Altbau EG

Frau Köhler

Tel.: 0340 204-1655

Zi. 187
Altbau EG

Frau Sammet

Tel.: 0340 204-2659

Zi. 160
Altbau EG

E-Mail:

betreuungsbehoerde@dessau-rosslau.de

Beglaubigung
von Vorsorgevollmachten
We bitten um eine
telefonische
Voranmeldung!

Dessau
¬ Roßlau

Betreuungsbehörde

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskünfte zum Betreuungsrecht

Beratung und Unterstützung
der Betreuer

Informationen über Vorsorgevollmachten
und Betreuungsverfügungen

Beratung von Bevollmächtigten

Beglaubigung von Unterschriften auf
Vorsorgevollmachten und Betreuungs-
verfügungen

Fortbildung von ehrenamtlichen
Betreuern

Informationsmaterial

Im Internet finden Sie uns:

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/soziales-bildung/gesundheitsamt-veterinaerwesen-und-verbraucherschutz/betreuungsbehoerde.html>

Betreuung/ Betreuungsverfügung

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“ (§1814 BGB)

Stehen andere Hilfen zur Verfügung oder handelt es sich um notwendige Unterstützungen zur Bewältigung des Alltags, ist eine Betreuerbestellung nicht gerechtfertigt.

Eine **Betreuung** kann aufgrund der Anregung Dritter, von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden.

Das Betreuungsgericht prüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, in welchen Lebensbereichen diese notwendig ist und wer als Betreuer bestellt werden kann.

Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde haben gegenüber dem Gericht eine sozialgutachtliche Stellungnahme mit geeigneten Betreuervorschlägen abzugeben und sind somit durch ihre Empfehlungen an den Entscheidungen des Gerichtes maßgeblich beteiligt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie bestimmen, wer oder wer nicht im Betreuungsfall vom Gericht als Ihr Betreuer bestellt werden soll.

Weiter können Sie z. B. festlegen, in welchem Heim Sie wohnen möchten. An Ihre Wünsche sind das Gericht und andere in der Verfügung Benannte, falls realisierbar, gebunden. Die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

Seit 01.01.2023 besteht für max. 6 Monate ein eingeschränktes -nur für die Gesundheitssorge gültiges- **Ehegattennotvertretungsrecht** (§1358 BGB):

Durch eine Vollmacht / **Vorsorgevollmacht** kann jeder eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Bedarfsfall seine Angelegenheiten regeln sollen. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung kann damit vermieden werden.

- Voraussetzung einer Vollmacht ist, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und eine rechtsverbindliche Vollmacht erteilen kann.
- Ebenso muss der Bevollmächtigte bereit sein, die Bevollmächtigung im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.
- Als Bevollmächtigte sollten nur Personen bestimmt werden, zu denen ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht.
- Soll der Bevollmächtigte auch Bankangelegenheiten wahrnehmen können, ist es zudem ratsam, mit seiner Bank Rücksprache zu halten.
- Das Handzeichen bzw. die Unterschrift auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigt u. a. die Betreuungsbehörde gegen eine Gebühr von **10,00 €**. Diese Beglaubigung wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen.
- In besonderen Fällen ist die Konsultation eines Notars ratsam (z. B. bei großem Vermögen oder bei Grundstücksangelegenheiten).
- Vorsorgevollmachten kann man beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr erfassen lassen.

Patientenverfügung

Mit einer **Patientenverfügung** kann der eigene Wunsch im Hinblick auf zukünftige medizinische Behandlungen festgelegt werden.

Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, in denen der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern.

Dabei sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Auch wenn keine besondere Form gefordert wird, ist eine schriftliche Abfassung ratsam.
- Wenn eine Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthält, sind sie verbindlich, wenn der Wille des Verfassers für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.
- Aktive Sterbehilfe darf nicht gefordert werden.
- Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und an das Behandlungsteam.
- Es ist sinnvoll, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben sowie religiöse Anschauungen als Ergänzung zu schildern.
- Lassen Sie sich vor dem Abfassen von einem Arzt Ihres Vertrauens ausführlich beraten.
Zusätzliche Beratungen bieten die Betreuungsvereine an.
- Sie kann mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung kombiniert werden.